

Emsländische Eisenbahn GmbH (EEB)

Oberbauerneuerung der Strecke Meppen – Essen

Leistungsverzeichnis Oberbau- und Zusammenhangsarbeiten Lieferung Oberbaumaterialien

A.	Vorbemerkungen	
A.1	Gegenstand der Ausschreibung	
A.2	Baubeschreibung	
A.3	Ausführungszeiten	
A.4	Betriebsabwicklung und Baustellensicherung	
A.5	Angebots- und Vergabebedingungen	
A.6	Rechtsbehelfsbelehrung	
B.	Allgemeine Vorbemerkungen	B.0 - B.22
C.	Leistungsbeschreibung	
D.	Übersichtsplan	Maßstab 1 : 100.000
	Streckenbänder	ohne Maßstab
	Schotterbeprobung	

A. Vorbemerkungen

A.1 Gegenstand der Ausschreibung

Die Emsländische Eisenbahn GmbH (EEB) beabsichtigt an der Eisenbahnstrecke Meppen – Essen verschiedene Streckenabschnitte zu ertüchtigen. Die Arbeiten sollen in der Zeit von Anfang August bis Ende Nov. 2019 durchgeführt werden.

Die eingleisige nicht elektrifizierte Nebenbahn Meppen – Essen (Oldbg.) befindet sich im Eigentum der Emsländischen Eisenbahn GmbH (EEB). Auf dieser Eisenbahnstrecke des öffentlichen Verkehrs gilt die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO), die Strecke wird nach der Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE) im Zugleitverfahren betrieben. Der Zugleitbahnhof befindet sich im Bahnhof Vormeppen an der EEB-Strecke Meppen – Essen (Oldbg.).

Die Strecke Meppen – Essen (Oldbg.) schließt in westlicher Richtung an den Bahnhof Meppen (TEN-Netz) und in östlicher Richtung an den Bahnhof Essen (Oldbg.) über Anschlussweichen an das Netz der DB Netz AG an.

Durch die EEB werden die folgenden Erd-, Oberbau- und Zusammenhangsarbeiten ausgeschrieben.

Verfahrensart: Offenes Verfahren nach Sektorenverordnung (SektVO)

Die Hauptleistungen bestehen aus

- 187 m Gleis- und Bettungserneuerung
- 62 m Schwellen- und Bettungserneuerung
- 1 St Weichen- und Bettungserneuerung
- 2 St Weichenschwellensatz- und Bettungserneuerung
- 747 t Schotter liefern und einbauen
- 375 St Betonschwellen liefern
- 385 m Schienen liefern
- 1 St Weichen liefern
- 1 St Weichenschwellensätze liefern

A.2 Baubeschreibung

Die Strecke Meppen – Essen (Oldbg.) ist in die Streckenklasse D4 mit einer Radsatzlast von 22,5 t und einer Meterlast von 8 t eingestuft. Die Geschwindigkeit für Güterzüge beträgt $v_E = 40$ km/h.

Auf der Strecke besteht kein Kampfmittelverdacht.

Auf der Strecke soll der Oberbau in mehreren Abschnitten gemäß der in den beiliegenden Streckenbändern eingetragenen Maßnahmen erneuert werden. Die einzubauenden Oberbaumaterialien gemäß LV-Positionen sind vom AN zu liefern.

Der vorhandene Oberbau besteht aus Schienen der Form Länderform auf Holzschwellen sowie Stahlschwellen. Die Gleise sollen in alter Lage mit Schienen der Form S49 / S 54 / UIC 60 (je nach Verfügbarkeit) auf Betonschwellen B55 / B58 / B70 (je nach Verfügbarkeit) in neuer Schotterbettung (mind. 20 cm unter Schwelle) ertüchtigt werden. In Abschnitten mit einem Schwellenwechsel sollen die Altschwellen durch Betonschwellen B55 / B58 / B70 (je nach Verfügbarkeit) in neuer Schotterbettung (mind. 20 cm unter Schwelle) ersetzt werden. Sollten sich durch den Einbau von S 54 oder UIC 60 Übergangsschweißungen an den Weichen

ergeben, so ist daraus kein Vergütungsanspruch abzuleiten; der sich ergebende Mehraufwand ist in die Einheitspreise einzurechnen.

Die vorhandene Gleislage ist vom AN vor Baubeginn vermessungstechnisch aufzunehmen und zu sichern.

LST-Arbeiten sind vom AN durchzuführen.

Die Planung und Durchführung der Baustellenlogistik, die Möglichkeiten der Arbeitszugförderung sowie mögliche Abstellgleisnutzungen sind in enger Abstimmung mit dem AG, der EEB, vorzunehmen.

Ansprechpartner bei der EEB hierzu ist Herr Tengen,

Tel. 05931/596430, andreas.tengen@eeb-online.de

Seitens des AN ist nach Auftragserteilung ein Fachbauleiter zu benennen.

Sämtliche benötigten Flächen für die Baustelleneinrichtung, Anfahrtswege und das Zwischenlagern von Materialien sind vom AN in Eigenregie zu erkunden und zu planen. Lager- und Umschlagplätze sind, soweit erforderlich, in Eigenregie ausfindig zu machen und anzumieten. Vor der Nutzung von Flächen ist dies vom AN mit den Eigentümern abzustimmen.

Die Baustellenlogistik sowie eventuelles Zwischenlagern und damit verbundene Längs- und Quertransporte zwischen den Umbauabschnitten und den Lagerplätzen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Die für die Erfüllung der Leistung erforderlichen Stoffe sind durch den AN zu liefern, soweit in den Leistungspositionen nicht anders beschrieben. Die Kosten sind in die Einheitspreise mit einzurechnen.

Vor den Materialbestellungen sind die genauen Umbaulängen örtlich aufzumessen.

Sämtliche ausgebauten Stoffe gehen in das Eigentum des AN über und sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Schotter- und Asphaltbeprobung liegt bei. **Sollte der AN für die Deklaration weitere Analysen benötigen, gehen diese zu Lasten des AN, die Kosten sind in den Angebotspreis einzurechnen.** Diese Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Die Holzschwellen sind auf Kosten des AN von einem Entsorgungsfachbetrieb zu entsorgen. Die Entsorgungsnachweisführung für sämtliche Schadstoffe (Holzschwellen) ist Aufgabe des AN und entsprechend einzukalkulieren. Die Unterlagen wie Entsorgungsnachweis, Begleitschein, Übernahmeschein etc. sind dem AG zeitnah nach Erhalt (innerhalb von 3 Tagen) im Original zu übergeben.

Sämtliche für die Baustellenabwicklung erforderlichen Az-Leistungen sowie die gesamte Baustellenlogistik sind durch den AN zu erbringen. Die Kosten sind in das Angebot einzurechnen.

Durch den AN sind Verkehrs-, Staub- und Lärmbelästigung auf ein Minimum zu beschränken. Verkehrssicherungseinrichtungen sind durch den AN vorzuhalten, zu betreiben und nach Beendigung der Maßnahme abzubauen.

Verunreinigungen oder Beschädigungen sind zu vermeiden bzw. durch den AN kurzfristig wieder zu beseitigen.

Hält der AN es für erforderlich Nacht- und/oder Wochenendschichten einzuplanen, um die Bauzeiten einzuhalten, so ist dies in die Einheitspreise einzurechnen.

Grundlage für die Ausführung der Oberbauarbeiten sind die „Oberbau-Richtlinien für nicht bundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE)“.

Für die im nachfolgenden LV aufgeführten Schweißarbeiten und den Spannungsausgleich sind vor Baubeginn vom AN die ausführende Schweißfirma und die Namen der einzelnen Schweißer zu nennen. Die Schweißaufsicht stellt der AN.

Ferner sind die Qualifikation für Oberbauschweißarbeiten in Form von Eignungsbeschränkungen und Berechtigungsnachweisen gemäß Handbuch 1826 und den entsprechenden Richtlinien vorzulegen.

Das Gleis wird als endlos verschweißtes Gleis hergestellt und ist für eine Geschwindigkeit $v_E = 40$ km/h herzurichten. Die zulässige Achslast beträgt 22,5 t.

A.3 Ausführungszeiten/baubetriebliche Randbedingungen

Die Ausführung der Arbeiten ist im Zeitraum Anfang August bis Ende Nov. 2019 geplant.

Sperrzeiten

Mo – Fr. an Werktagen ist zwischen 6.00 Uhr – 9.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr auf der Eisenbahnstrecke mit Zugverkehr zu rechnen. Je nach Trassenanmeldung (2 Tage vorher) können Teilabschnitte der Eisenbahnstrecke nach Absprache mit dem Zugleiter im Bahnhof Vormeppen auch ganztägig gesperrt und bearbeitet werden.

In der Regel finden zwischen 17.00 Uhr und 6.00 Uhr des Folgetages, an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen keine Zugfahrten statt. Betriebliche Verspätungen und sonstige Zug-, Rangier- und Sperrfahrten sind kurzfristig zwischen der Zugleitung und der Bauleitung abzustimmen. Bautätigkeiten an Wochenenden und nach 17.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages müssen in der Zugleitung rechtzeitig angezeigt werden.

A.4 Betriebsabwicklung und Baustellensicherung

Auf der Strecke findet Betrieb statt.

Bei den Arbeiten ist der AN für die Sicherheit und die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften voll verantwortlich.

Der genaue Ablauf ist im Einklang mit dem AG in einem verbindlichen Bauablaufplan darzustellen und rechtzeitig mit den betriebsführenden Stellen der EEB abzustimmen. Die einzelnen Baustufen und die Gesamtbauzeit können in Absprache mit dem AG auch verkürzt werden, sofern dem AG dadurch keine Mehrkosten entstehen.

A.5 Angebots- und Vergabebedingungen

Eine mehrspaltige aussagekräftige Urkalkulation ist zwingend mit den Angebotsunterlagen vorzulegen. Anders lautende Beschriftungen der Urkalkulation durch den Bieter führen zwingend zum Ausschluss des Angebotes!

Vergabestelle und Kostenträger:

Emsländische Eisenbahn GmbH
Bahnhofstraße 41
49716 Meppen

Der Submissionstermin findet bei der EEB statt. Das Angebot ist deshalb ausschließlich an folgende Adresse zu senden:

**Emsländische Eisenbahn GmbH
Bahnhofstraße 41
49716 Meppen**

Es muss zu dem genannten Eröffnungstermin in einem fest verschlossenen, **gekennzeichneten** Umschlag mit entsprechender Aufschrift „Angebotsunterlagen zum Bauvorhaben EEB; Oberbauerneuerung der Strecke Meppen - Essen (bitte nicht öffnen)“ einfach und komplett eingegangen sein.

Eröffnungstermin ist

Freitag, der 16.08.2019, 10:00 Uhr

Der Termin findet statt bei der

**Emsländische Eisenbahn GmbH
Bahnhofstraße 41
49716 Meppen**

Vor Abgabe des Angebotes hat sich der Anbieter über die Örtlichkeit zu informieren. Eventuelle örtliche Erschwernisse sind in die Einheitspreise einzurechnen. Spätere Nachforderungen aus Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse werden nicht anerkannt.

Die Baustelle kann jederzeit nach Voranmeldung bei der EEB besichtigt werden.

Sind nach Ansicht des Bieters die Angaben oder die Unterlagen zu einzelnen Punkten der Ausschreibung unklar oder unrichtig oder hat der Bewerber technische Einwände, ist er verpflichtet, diese im Begleitschreiben anzugeben. Der Wortlaut der Leistungsbeschreibung darf seitens des Bieters nicht geändert werden. Haben die Einwände Auswirkungen auf die Preisbildung, hat der Bieter dieses vor Abgabe des Angebotes mit dem AG zu klären.

Vom AN ist eine Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung vorzuweisen.

A.6 Rechtsbehelfsbelehrung

Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind:

Vergabekammer Niedersachsen beim Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Auf die Frist und die Ausschlusswirkung gemäß §107 Abs. 3 Nr. 4 GWB wird ausdrücklich hingewiesen.

Aufgestellt,

Hannover, den 23. Juli 2019

Emsländische Eisenbahn GmbH

B. Allgemeine Vorbemerkungen:

- B.0. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B und C, Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) werden Vertragsbestandteil.
- B.1. Alle Forderungen und Angaben in den Vorbemerkungen sind, soweit sie Kosten verursachen und nicht als besondere Position ausgewiesen sind, in die Angebotspreise einzurechnen.
- B.2. In den Einheitspreisen sind - soweit in den einzelnen Positionen nicht anders beschrieben - enthalten:
Das Einrichten und Räumen der Baustelle sowie mit der Ausführung verbundene Nebenleistungen, Schutz von Schaltmitteln, Kabelkanälen, Verteilern, Kontakten usw. vor Beschädigung, Schutzmaßnahmen gegen Staub- und Lärmbelästigung.
Befördern aller Stoffe und Bauteile, auch wenn sie vom AG bereitgestellt werden, von den Lagerstellen auf der Baustelle zu den Verwendungsstellen und etwaiges Rückbefördern.
- B.3. Vor dem Beginn der Arbeiten hat sich der AN über die Lage von Kabeln, Leitungen und dgl. zu erkundigen.
- B.4. Vor Beginn der Arbeiten hat sich der AN über Lage der Grenz- und Vermessungspunkte zu unterrichten. Ist ein Vermessungspunkt durch Bauarbeiten gefährdet oder lässt sich eine Entfernung nicht vermeiden, so ist rechtzeitig die örtliche Bauüberwachung zu verständigen.
- B.5. Erforderliche Aussteifungen bei den einzelnen Positionen (z.B. für Gruben, Schächte und Gräben usw.) sind, soweit nicht in den Positionen beschrieben, in die EP einzurechnen.
- B.6. Die Preise sind Festpreise während der gesamten Bauzeit und müssen sämtliche erforderlichen Zuschläge, Auslösungen, Kosten für Gerätetransport, Geräteerhaltung usw. enthalten. Sie verstehen sich für fix und fertige Arbeit. Während der Bauzeit anfallende Lohn- und Preissteigerungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nachträglich nicht gesondert vergütet. Werden auf Wunsch des AN Arbeiten in Überzeiten, in Nacharbeit oder an Wochenenden ausgeführt, werden diese nicht gesondert vergütet.
- B.7. Das Abpumpen von eventuell anstehendem Wasser in den Bahnseitengräben ist in die EP einzurechnen.
- B.8. Die Oberbauarbeiten sind nach den "Oberbau-Richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE)" und den gültigen Regeln der Technik auszuführen.
Für die Ausführung von Schweißarbeiten am Oberbau gelten die "Zulassungsbedingungen für Schweißfirmen und Bahnunternehmen zum Schweißen am Oberbau bei nicht-bundeseigenen Eisenbahnen (NE)", BDE Technische Information Nr. 22A. Vor dem Einsatz eines Schweißers ist dem Auftraggeber eine Kopie seines Schweißerpasses vorzulegen.
Schlusserschweißungen sind bei Verspanntemperatur (23° bis 26° C) auszuführen. Eine ggf. erforderliche getrennte Anfahrt für diese Arbeiten wird nicht vergütet.
- B.9. Stundenlohnarbeiten
Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besondere Anordnung des AG ausgeführt werden. Der AN hat die Erstschrift der bescheinigten Stundenlohnzettel der Rechnung beizufügen. Diese müssen außer den Angaben nach VOB/B § 15 Nr. 3 das Datum, die Bezeichnung der Baustelle, die Namen, die Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe der Arbeitskräfte, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft und die Art der ausgeführten Leistung enthalten. Nachweise sind täglich der örtlichen Bauleitung vorzulegen.

- B.10. Personen, die im Rahmen des erteilten Auftrages Arbeiten auf den Anlagen des AG ausführen, haben die geltenden Vorschriften und Anweisungen einzuhalten und sich insoweit der Betriebsordnung des AG zu unterwerfen. Bei Übertretung übernimmt der AG keine Haftung.
- B.11. Fachbauleiter: Für die gesamte Bauzeit ist ein verantwortlicher Fachbauleiter und Vertreter namentlich zu benennen.
- B.12. Abrechnung
Die Abrechnung erfolgt nach gemeinsamem Aufmaß der tatsächlich ausgeführten Leistungen.
- B.13. Gewährleistung
Die Dauer der Gewährleistungszeit beträgt 4 Jahre vom Zeitpunkt der Abnahme.
- B.14. Abschlagsrechnungen
Abschlagsrechnungen können in Höhe der nachgewiesenen, vertragsgemäßen Leistungen gestellt werden. Sie sind durch Zwischenaufmäße nachzuweisen.
- B.15. Schlussrechnung
Bei der Schlussrechnung sind die gestellten Abschlagsrechnungen aufzuführen und abzuziehen. Die Aufmaßunterlagen sind vollständig vorzulegen. Nach Prüfung (60 Tage) erfolgt die Zahlung unter Einbehalt der vorgesehenen Sicherheitsleistung.
- B.16. Die Abnahme der Arbeiten erfolgt durch den AG bzw. seinen Vertreter. Die Prüfung in eisenbahntechnischer Hinsicht erfolgt durch die LEA, Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover.
- B.17. Der AN hat die Fertigstellung der Leistung oder von wesentlichen Teilen der Leistung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme bzw. Teilabnahme zu beantragen. Die Freigabe der Leistung oder eines Teils der Leistung für den Betrieb sowie die Inbetriebnahme gilt nicht als Abnahme.
- B.18. Der AN haftet für die vertragsgemäße Beschaffenheit seiner Leistung.
- B.19. Der AN hat auch für alle Ansprüche aufzukommen, die gegen den AG wegen Mängel in der Herstellung der Gleisanlagen von Dritten geltend gemacht werden. Der AG übernimmt es aber, den AN auf Mängel an den Gleisanlagen sobald wie möglich hinzuweisen, ohne ihn dadurch aus seiner Haftung zu entlassen.
- B.20. Zusatzforderungen im Rahmen der Gewährleistungspflicht für Nacharbeiten können nur dann anerkannt werden, wenn der AN bei pflichtgemäßem Erkennen von Mängeln während der Arbeitsausführung schriftlich darauf hingewiesen hat.
- B.21. Fallen außervertragliche Arbeiten an, so ist rechtzeitig vorher eine schriftliche Verständigung mit dem AG herbeizuführen. Gleichzeitig ist hierfür ein Nachtragsangebot einzureichen. Zusätzliche Forderungen nach bereits ausgeführten Arbeiten werden grundsätzlich nicht anerkannt.
- B.22. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den AG, um rechtswirksam zu werden.